

Statkraft: Position zum Entwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung

Die Stellungnahme bezieht sich nur auf die Änderungen im Bereich des EnWG und EEG, nicht auf die Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung.

Die Konsultationsfrist für den 152-seitigen Gesetzesentwurf war deutlich zu kurz bemessen war, auch angesichts parallellaufender Konsultationen. Stakeholder müssen die Chance haben, die teils weitreichenden Folgen von Gesetzesvorschlägen ausreichend bewerten zu können. Es wäre sehr wünschenswert, wenn Stellungnahmefristen angemessen lang gesetzt werden würden.

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) beinhaltet viele positive Aspekte. Statkraft begrüßt insbesondere, dass Netzanschlussverfahren transparenter und schneller erfolgen sollen. Auch die Regelungen zu Landesbeteiligungsgesetzen sind mit Anpassungen grundsätzlich positiv. Darüber hinaus sollte die Änderung genutzt werden, weitere, längst überfällige Regelungen aufzugreifen.

1. EnWG

§ 17 Abs. 6 EnWG Rückmeldefristen im Netzanschlussverfahren

Statkraft begrüßt die Ergänzung des § 17 Abs. 6 und die darin vorgeschlagenen Änderungen. Insbesondere die Fristsetzung im Netzanschlussverfahren und die damit einhergehende Straffung der Prozesse unterstützen wir. Sowohl die verpflichtende Eingangsbestätigung seitens des Netzbetreibers als auch die achtwöchige Frist für die Übermittlung der Prüfergebnisse des Netzanschlussbegehrens und der Netzverträglichkeitsprüfung führt zu Transparenz und Beschleunigung des Netzanschlusses. Netzbetreiber sollten einen starken Anreiz haben, diese Fristen auch einzuhalten. Darüber hinaus unterstützen wir auch die zweiwöchige Nachforderungsfrist für etwaige fehlende Informationen seitens des Netzbetreibers.

§ 17a EnWG Unverbindliche Netzanschlussauskunft

Der Gesetzgeber verpflichtet mit § 17a die Netzbetreiber zur Online-Veröffentlichung der verfügbaren und reservierten Netzanschlusskapazitäten. Darüber hinaus soll mittels elektronischer Verfahren dem Anschlussuchenden unmittelbar eine unverbindliche Auskunft für den Netzanschluss möglich gemacht werden. Diese Auskunft soll u.a. eine Kosten-Prognose enthalten für die Anbindungsleitung. Statkraft unterstützt diese Neuerungen, da sie zu einer Erhöhung der Transparenz führen werden.

NEU § 23c Abs. 3a und 3b EnWG

Statkraft begrüßt es, dass die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet werden sollen, stundenscharfe CO₂-Daten über den Strommix und Erneuerbaren-Produktion zu veröffentlichen und zur weiteren Nutzung diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen. Bei der Ausgestaltung ist auch darauf zu achten, dass mögliche europäische Vorgaben für die Erzeugung strombasierter Wasserstoffs, sowohl für erneuerbare Kraftstoffe nicht-biologischen Ursprungs als auch für sogenannten Low Carbon Hydrogen, erfüllt werden können.

NEU § 118 Abs.6 EnWG

Netzentgelte für den Pumpstrom in Pumpspeicherkraftwerken sind immer noch eine erhebliche Kostenbelastung. Fast alle Pumpspeicherbetreiber haben sich gemäß § 118 Abs. 6 EnWG von Netzentgelten befreien lassen, indem die Leistung oder die Speicherkapazität der Kraftwerke vergrößert wurde. Nur dadurch war in der Vergangenheit ein kostendeckender Betrieb möglich. Die Potenziale für weitere Leistungs- und Kapazitätssteigerungen sind inzwischen weitgehend ausgeschöpft. Haben Speicher und Pumpspeicherbetreiber investiert, sollten sie dauerhaft von der Befreiung profitieren können. Die zeitliche Begrenzung der Befreiung von Netzentgelten nach § 118 Abs. 6 auf 20 bzw. 10 Jahre sollte schnellstmöglich aufgehoben werden.

NEU § 118 Abs. 54 EnWG

Statkraft ruft die Bundesregierung auf, passgenaue Haftungsregelungen für das Wasserstoffkernnetz entsprechend der Verordnungsermächtigung in § 11 Absatz 3 Satz 1 und 2 EnWG unter enger Einbeziehung sämtlicher Wasserstoffakteure zu erarbeiten. Die Regelungen der Gasnetzzugangsverordnung und entsprechend des § 18 Niederdruckanschlussverordnung sollten nicht pauschal und unüberprüft auf einen gänzlich anderen, sich im Aufbau befindlichen Markt wie den Wasserstoffmarkt übertragen werden. Nicht passende Haftungsregelungen könnten dazu führen, dass einzelnen Akteuren überzogene Haftungsrisiken übertragen werden. Dadurch können Investitionsentscheidungen ausbleiben.

NEU Begriffsdefinitionen

Systemdienliche bzw. redispatchverhindernde Elektrolyse: Eine klarstellende Definition von systemdienlicher bzw. redispatchverhindernder Elektrolyse ist wichtig, weil dadurch die Rechtsunsicherheit über die Umsetzung von § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 37. BImSchV und in Folge über die Erzeugung erneuerbarer Kraftstoffe nicht-biologischen Ursprungs genommen werden kann. Die systemdienliche Elektrolyse dürfte eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der geplanten Kraftwerksstrategie sowie im zukünftigen Strommarktdesign spielen. Statkraft schlägt vor, Regionen basierend auf nachvollziehbaren Daten und transparenter Methodik durch die Übertragungsnetzbetreiber als Standorte für die systemdienliche Elektrolyse zu definieren.

Der systemdienliche Betrieb der Elektrolyseure wird durch das Strompreissignal ausreichend angereizt. Kleinteilige und detaillierte Strombezugsvorgaben wurden über die Vorgaben zur Erzeugung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biologischen Ursprungs eingeführt. Dadurch wird der systemdienliche Betrieb einer Elektrolyse bereits heute stark eingeschränkt. Zusätzliche Vorgaben würden die Anzahl der Volllaststunden weiter verringern und die Business Cases für Elektrolyseure durch politisch-regulatorische Risiken belasten. Wir regen eine entsprechend klarstellende Definition als § 13I EnWG oder als Begriffsbestimmung in § 3 EEG an. Alternativ kann diese Definition im künftigen Kraftwerkssicherheitsgesetz verankert werden.

2. EEG

§ 3 Nr. 29a Agri-PV

Wir begrüßen die Klarstellung in §3 Nr. 29a von Agri-PV-Anlagen mit Trackern in den Katalog der Begriffsbestimmungen.

§ 8a EEG Kapazitätsreservierung

Die in § 8a vorgeschlagene Reservierungspflicht von Netzanschlusskapazität ist positiv. Die Verteilnetzbetreiber haben für Anlagen mit einer installierten Leistung von mindestens 135 kW verpflichtend Kapazitäten im Netz zu reservieren. Dies erhöht die Verbindlichkeit im Netzanschlussprozess und schafft Planungssicherheit. Die Reservierung der Netzkapazitäten soll auf Grundlage noch zu festzulegender Kriterien erfolgen. Diese Kriterien sollten objektiv, diskriminierungsfrei und transparent sein.

§ 22b Abs. 6 EEG Landesbeteiligungsgesetze

Positiv ist, dass der Bundesgesetzgeber nun Leitlinien für die Landesbeteiligungsgesetze vorlegt. Sonst droht die Gefahr einer Erweiterung des regulatorischen Flickenteppichs, der aufgrund der Vielzahl in Kraft getretener Landesgesetze ohnehin bereits Realität ist. Insbesondere die Pflicht für die Landesgesetze, den Vorhabenträgern verschiedene Formen der Beteiligung zur Auswahl zu stellen, ist positiv zu bewerten. Die Erfahrung zeigt: Um auf die Bedürfnisse der lokalen Gemeinschaft vor Ort bestmöglich einzugehen, gibt es keine Pauschallösung.

Zudem begrüßen wir prinzipiell, dass eine finanzielle Obergrenze vorgegeben wird. Gleichzeitig übersteigt der Vorschlag von 0,3 Cent/kWh den aktuell üblichen Betrag nach § 6 EEG um 50 Prozent. Es steht zu befürchten, dass eine klar definierte Obergrenze de facto zu einer Untergrenze wird, da beteiligte Kommunen keinen Anreiz haben, sich darunter zu einigen. Dies würde die Wirtschaftlichkeit der Projekte gefährden. Dies gilt insbesondere, sofern Wind- und PV-Projekte hier gleichbehandelt würden – wie es der aktuelle Gesetzesvorschlag vorsieht. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung unterschiedlicher Technologien ist verschieden. Insbesondere nicht-

geförderte PPA-Photovoltaikprojekte wären benachteiligt. Diese können sich die Beteiligungs-Zahlungen an die Standortkommunen gemäß § 6 EEG nicht zurückerstaten lassen. Alle Kosten werden vom Projekt getragen. Dies muss sich auch in finanziellen Beteiligungsverpflichtungen widerspiegeln. Deshalb sollte eine differenzierte Betrachtung erfolgen und zwischen Wind- und PV-Projekten unterschieden werden.

§ 48 Abs. 6

In § 48 Abs. 6 werden die Nachweise von Ökologiestandards für Solar-Freiflächenanlagen auf Anlagen mit einer Leistung von mehr als 100 kW begrenzt. Zudem muss der Anlagenbetreiber die Erfüllung der Anforderungen ohne Aufforderung dem Netzbetreiber plausibel darlegen, erstmalig zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage und danach zum Ablauf jedes fünften Jahres. Hierzu können Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber Eigenerklärungen abgeben. Auf Verlangen des Netzbetreibers müssen Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber geeignete Nachweise zur Überprüfung der abgegebenen Eigenerklärungen vorlegen. Zwar muss der Anlagenbetreiber nun verpflichtend ohne Aufforderung die Nachweise bzw. Eigenerklärung beibringen, diese sind jedoch seitens des Netzbetreibers kaum prüfbar. Deshalb stellt sich die Frage, ob der Netzbetreiber der richtige Adressat ist,

3. NEU Innovationsausschreibungsverordnung

§ 13 Abs. 4 Innovationsausschreibungsverordnung

Die vorhandene Einschränkung in § 13 Abs. 4 Innovationsausschreibungsverordnung (InnAusV) führt dazu, dass für Anlagenkombinationen mit Speichern kein Strom aus dem Netz genutzt werden kann. Das ist nicht sachgerecht. Es ist richtig und wichtig, dass die Batterien Strom aus der angeschlossenen PV-Anlage nutzen. ABER: Batterien sollten sich auch dann systemdienlich verhalten können, wenn die Sonne nicht auf die entsprechende PV-Anlage scheint. Sie müssen deshalb auch durch Strom gespeist werden können, der nicht in der Anlage erzeugt wird. Dies würde nicht nur die Gebotspreise senken, sondern zugleich einen weiteren Beitrag zur Flexibilisierung des Systems und Stabilisierung des Netzes leisten, wie es z.B. im Papier des BMWK zum Strommarktdesign angedacht ist. Es ist zudem weder wirtschaftlich noch volkswirtschaftlich sinnvoll, einen Speicher zu bauen, der in den dunkleren Wintermonaten oder nachts nahezu nicht genutzt werden kann, weil er keinen Strom aus dem Netz einspeichern darf. Deshalb müssen entsprechende Hürden, wie § 13 Abs. 4 InnAusV endlich abgebaut, in diesem Fall gestrichen und damit der Strombezug aus dem Netz zugelassen werden.

Eine Aufhebung des §13 Abs. 4 würde sich außerdem positiv auf die CO₂-Emissionen des deutschen Stromsystems auswirken. Der Speicher würde vermehrt genutzt werden, da er nicht nur einmal am Tag von der PV-Anlage laden würde, sondern gegebenenfalls mehrmals bei einem Stromüberschuss von Wind und Solar

einspeichert. Dieser eingespeicherte (vorwiegend grüne) Strom würde genutzt werden, um in anderen Zeiten vorwiegend grauen Strom in Hochpreiszeitfenstern zu substituieren. Dies reduziert sowohl volkswirtschaftliche Kosten als auch die Emissionen im Stromsystem.

Falls die Beschränkung nach § 13 Abs. 4 InnAusV bestehen bliebe, sollte zumindest ein flexibler und einfacher Wechsel in die sonstige Direktvermarktung für Projekte unter der Innovationsausschreibung ermöglicht werden. Solange Anlagen unter dieser Vermarktungsform bleiben, wären die Anlagen von den Verpflichtungen aus der InnAusV entbunden. Das würde bedeuten, dass hybride PV-BESS-Projekte, ähnlich wie PV- oder Windprojekte, für einen Monat oder für einen längeren Zeitraum auf die ihnen zustehende Marktprämie (gemäß InnAusV) verzichten könnten und im Gegenzug das Recht hätten, aus dem Netz zu laden.

Statkraft ist international führend in Wasserkraft und Europas größter Erzeuger erneuerbarer Energie. Der Konzern erzeugt Strom aus Wasser, Wind, Sonne und Gas, liefert Fernwärme und ist weltweit ein bedeutender Akteur im Energiehandel. Statkraft beschäftigt über 6.000 Mitarbeiter in mehr als 20 Ländern.

Kontakt:

Claudia Gellert
Head of Political Affairs Germany
Claudia.gellert@statkraft.com

Felix Reich
Manager Political Affairs Germany
FelixAlexander.reich@statkraft.com